

# Verordnung über die Festlegung des Musters eines amtlichen Vordruckes für Erklärungen zur Erhebung einer Wasserentnahmegebühr

Inkrafttreten: 07.05.2004  
Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 197  
Gliederungsnummer: 2180-a-6

Auf Grund des [§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189) in Verbindung mit [§ 151 Abs. 3 Satz 1 des Bremischen Wassergesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 - 2180-a-1) wird verordnet:

## § 1

Für Erklärungen nach [§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr](#) wird das dieser Verordnung als [Anlage 1](#) beiliegende Muster eines amtlichen Vordruckes festgelegt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) (*Änderungsanweisungen*)

Bremen, den 6. Mai 2004

Der Senator für Bau,  
Umwelt und Verkehr

- Obere Wasserbehörde -

### Anlage 1

<b>Gewässerbenutzerin oder Gewässerbenutzer (Name/Firma, PLZ, Ort, Straße, Telefon)</b>
---

An (zuständige Wasserbehörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen

oder ausfüllen

Für jede Erlaubnis oder Bewilligung ist jeweils eine Erklärung gesondert auszufüllen!

## Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr

([§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr - BremWEGG](#) -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189))

1.

Angaben zur Berechnung der  
Wasserentnahmegebühr für das Jahr  
20

### 1.1 Rechtsgrundlage für die Wasserentnahme

<input type="checkbox"/> Erlaubnis	vom:	Az.:
<input type="checkbox"/> Bewilligung	vom:	Az.:
<input type="checkbox"/> Altes Recht	vom:	Az.:
<input type="checkbox"/> ohne		
Ergänzungen / Nachträge, Änderungsbescheide		

### 1.2 Art und Menge der Wasserentnahme im Kalenderjahr 20

Grundwasser	m <sup>3</sup>
Oberflächenwasser aus der Weser, Lesum und den Häfen	m <sup>3</sup>
Oberflächenwasser aus den übrigen oberirdischen Gewässern	m <sup>3</sup>

### 1.3 Nachweis der entnommenen Wassermenge

Die Wassermenge wurde gemessen (geeichter, dem Stand der Technik entsprechender Wassermengenzähler)



Für nachfolgende Entnahmezwecke wird/wurde die Ermäßigung um 75 % beantragt:

Gebührenschild,  
(Übertrag von Ziff. 2.1.):  
€

zur Grundwasserabsenkung	m <sup>3</sup> x 0.01875 €	abzüglich
zur Kühlung	m <sup>3</sup> x 0.01875 €	abzüglich
zur Beregnung und Berieselung	m <sup>3</sup> x 0.00375 €	abzüglich
zur Fischhaltung	m <sup>3</sup> x 0,001875 €	abzüglich
zu sonstigen Zwecken	m <sup>3</sup> x 0,045 €	abzüglich

**2.2. für die Entnahme aus dem Oberflächenwasser**

Entnahmeort	Menge in m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	Gebührenschild €
Weser, Lesum oder Häfen		0.005 €/m <sup>3</sup> bis 500 Mio m <sup>3</sup> jährlich	
übrige oberird. Gewässer		0,003 €/m <sup>3</sup> über 500 Mio m <sup>3</sup> jährlich	

**2.3. Verrechnung der Investitionskosten für einen ab dem 30. März 2004 durchgeführten Einbau von Messgeräten, die dem Stand der Technik entsprechen, mit der zu entrichtenden Gebühr für die Wasserentnahme gemäß [§ 8 Abs. 2 BremWEGG](#)**

Höhe der Investitionskosten:

ein Antrag auf Verrechnung mit der Gebühr wird hiermit gestellt,

Nachweis ist beigefügt

Nachweis wird nachgereicht

<b>Gebührenschild aus 2.1. oder 2.2. abzüglich Verrechnung nach 2.3. verbleibende Gebührenschild</b>	
--	--

**2.4. Auf die Gebührenschild wurden Vorauszahlungen in Höhe von € entrichtet**

Erstattungsbetrag	
zu zahlender Betrag	

Ein Erstattungsbetrag ist zu überweisen auf

Konto-Nr.:	Kreditinstitut	Bankleitzahl
------------	----------------	--------------

3.

<b>Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 20</b>
<b>Für das Kalenderjahr 20</b>  1. ist von einer Wasserentnahme in Höhe des Vorjahres auszugehen 2. wird die Wasserentnahme erheblich geringer ausfallen 3. wird eine Wasserentnahme nicht erfolgen  <b>Begründung (falls Abweichungen vom Vorjahr)</b>  _____ _____ _____
Es wird daher gemäß <a href="#">§ 5 Abs. 3 BremWEGG</a> beantragt, für die Vorauszahlungen eine Wassermenge von insgesamt                      m <sup>3</sup> zu Grunde zu legen;  eine Befreiung von den Vorauszahlungen zu gewähren.

4.

<b>Ort, Datum, Unterschrift</b>
<b>Prüfvermerk (nur von der zuständigen Behörde auszufüllen)</b>